

# Haushaltssatzung

## der Stadt Velbert für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2015	2016
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	192.767.810 €	190.218.520 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	194.976.020 €	187.317.350 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.749.630 €	181.137.710 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.529.970 €	177.359.210 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.498.020 €	6.676.250 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.455.570 €	9.977.190 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.233.000,00 €	5.729.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	13.625.590,00 €	11.296.040,00 €

2015

2016

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.957.550 €

3.300.940 €

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll im Haushaltsjahr 2016 nicht erfolgen.

2.208.210 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

130.000.000 €

130.000.000 €

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

215 v. H.

215 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

550 v. H.

550 v. H.

Gewerbsteuer auf

440 v. H.

440 v. H.

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.